

Reglement über die Weiterbildung der Lehrpersonen

(Vom 26. Januar 2011)

Das Departement,
gestützt auf Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz),
regelt:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Art, Umfang und Finanzierung des Grundangebotes der Weiterbildung für Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Volksschule, der Sonderschulen sowie der kantonalen Sportschule.

Art. 2

Zweck der Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung dient der Ergänzung der Grundausbildung der Lehrpersonen und wirkt damit als Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität.

² Sie soll die Lehrpersonen bei der Erhaltung ihrer Berufskompetenz unterstützen und damit auch der Zufriedenheit bei der Ausübung des Lehrberufes dienen.

Art. 3

Kantonales Angebot

Das kantonale Kursangebot umfasst:

- a. obligatorische Weiterbildung (Kurse für Lehrmitteleinführung, Berufseinführung, zum Lehrplan, fachspezifische Ergänzungskurse sowie Kurse zu grundlegenden Themen);
- b. wahlfreie Weiterbildung (Angebot an unterrichts- respektive qualitätsbezogenen Individualkursen);
- c. schulinterne Weiterbildung (Schilw).

Art. 4

Ergänzendes Angebot

¹ Für die Weiterbildung ausserhalb des kantonalen Grundangebots sind gemäss Artikel 72 Absatz 3 des Bildungsgesetzes die Gemeinden zuständig.

² Für die Lehrpersonen der Sonderschulen und der Sportschule sind die entsprechenden Aufsichtsinstanzen zuständig.

Art. 5

Umfang

¹ Der Umfang der vom Kanton angebotenen Weiterbildung richtet sich nach den Bedürfnissen und der Nachfrage sowie dem dafür vorgesehenen Budget.

² Übersteigt die Nachfrage den Rahmen des Budgets wird die Zulassung zu den Angeboten in Absprache mit den Schulleitungen priorisiert.

Art. 6*Organisation*

Die Abteilung Volksschule erlässt Richtlinien über die Organisation und die Administration der Weiterbildung.

Art. 7*Kosten*

¹ Die Kosten für die Veranstaltung der Kurse gemäss Artikel 3 Buchstabe *a* und *b* werden vom Kanton getragen.

² An die Kosten der Angebote gemäss Artikel 3 Buchstabe *c* leistet der Kanton Kurspauschalen.

Art. 8*Kosten von Nachqualifikationskursen*

Für Kurse zur systematischen Nachqualifikation von Lehrpersonen regelt das Departement im Rahmen des entsprechenden Projektes die Kostentragung zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrpersonen.

Art. 9*Kostenbeteiligung der Lehrpersonen*

Für kurzfristige Abmeldungen von Individualkursen, kann den Lehrpersonen eine Umtriebsentschädigung auferlegt werden, falls keine ausreichende Begründung für das Fernbleiben vorgebracht wird. Die Abteilung Volksschule regelt das Weitere.

Art. 10*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Mai 2003 betreffend die Weiterbildung der Lehrpersonen.